



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. I/7
z. H. Frau Dr. Anna Zauner
Stubenring 1
1012 WIEN

Datum Wien, am **5. Nov. 2012**
Aktenzeichen I/I/Kro-AMB/12
Sachbearbeiter Mag. Kronaus
Telefon (01) 331 51-4929
Fax (01) 331 51-397
E-Mail recht@ama.gv.at
Internet http://www.ama.at

(Bitte bei Rückfragen oben angeführtes Aktenzeichen angeben)

Änderung des AMA-Gesetzes 1992 und des Weingesetzes 1992

– Agrarmarketingbeitrag

Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Frau Dr. Zauner!

Bezugnehmend auf den übermittelten Begutachtungsentwurf vom 09.10.2012 geben AgrarMarkt Austria (AMA) und AgrarMarkt Austria Marketing GmbH nachfolgende Stellungnahme ab.

Erfreulich ist, dass einige Anregungen gemäß dem Schreiben der AMA vom 22.05.2012 bereits im Begutachtungsentwurf berücksichtigt wurden. Auf die noch offenen, unberücksichtigten Punkte wird nachfolgend nochmalig hingewiesen.

Beitragsgegenstand Wein

Anmerkungen zu den Erläuterungen

- Allgemeiner Teil, zu Artikel 1

Einleitend erlaubt sich die AMA – wie in den Besprechungen mit Vertretern des BMLFUW und der LKÖ bereits mehrmals angemerkt – darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsaufwand der AMA beim Vollzug der Beitragseinhebung für den bisherigen Flächenbeitrag geringer als jener für den Literbeitrag war.

Die AMA kann daher der im 1. Absatz des Vorblatts und der im allgemeinen Teil zu Artikel 1 geäußerten Ansicht, dass sich die „... *Eruierung der Beitragshöhe an Hand der Weinbaufläche ... als aufwändig und wenig zuverlässig erwiesen (hat)*...“ nicht zustimmen und nicht ausschließen, dass es, bedingt durch die geplante Neuregelung, zumindest anfänglich, zu Kostenerhöhungen beim Verwaltungsaufwand kommt.

- Besonderer Teil, zu Z 3 und 4

Die Neudefinierung des Beitragsgegenstandes in § 21c Abs 1 Z 8 und 9 in einen „Basisbeitrag“ und einen „Flaschenbeitrag“ sollte sich auch in der Textierung der Norm wiederfinden.

Angeregt wird daher, die Begriffe „Basisbeitrag“ und „Flaschenbeitrag“ den jeweiligen Formulierungen zu den Beitragsgegenständen in § 21c Abs 1 Z 8 und 9 auch als Klammersausdrücke im Gesetzestext ergänzend hintan zu stellen.

- Besonderer Teil, zu Z 5 bis 7

Nach Anhang I der Legistischen Richtlinien des BKA-VD sollte als Abkürzung für „Verordnung“ das Kürzel „V“ und nicht „VO“ verwendet werden, um Verwechslungen mit Verordnungen von Organen der EU (VO der EK etc.) vorzubeugen.

- Besonderer Teil, zu Z 8

Die Formulierung „*Flächenbeitrag*“ sollte richtigerweise durch die Formulierung „*Flaschenbeitrag*“ ersetzt werden.

- Besonderer Teil, zu Z 20

Die Wortfolge „... *Verweis auf § 12 Z 190* ...“ sollte richtigerweise durch die Wortfolge „... *Verweis auf § 12 Z 10* ...“ ersetzt werden.

Anmerkungen zum Entwurf

- Begriffsbestimmungen

Die taxative Aufzählung beim Beitragsgegenstand „Wein“, derzeit: Wein, Landwein, Qualitätswein, Schaumwein etc., sollte vermieden werden, um keine eigenständigen Definitionen im AMA-Gesetz 1992 zu schaffen, welche von den Definitionen im Weingesetz und den unionsrechtlichen Bestimmungen abweichen können.

Ein dynamischer Verweis auf die Begriffsbestimmungen im Weingesetz wird daher angeregt, um auch bei den Beitragsschuldnern Klarheit über ihre Beitragsentrichtungsverpflichtung zu schaffen. Die taxative Aufzählung kann dann ersatzlos gestrichen werden.

- Beitragsgegenstand

Im aktuellen Entwurf wird unter § 21c Abs. 3 eine Beitragsfreistellung normiert, wenn „... *vom Beitragsschuldner nachgewiesen wird, dass dieser Wein im Ausland nicht als Wein im Sinne des § 21b Z 14 in Behältnissen mit einem Inhalt unter 60 l vermarktet wird.*“

Hier muss die ersatzlose Streichung der Wortfolge „...*in Behältnissen mit einem Inhalt unter 60 l*...“ eingefordert werden, da diese Formulierungen in der Praxis zu nicht überprüfbaren Ergebnissen führen würde. Damit wäre aber die Administrierbarkeit dieser Bestimmung nicht gegeben.

- Bezugseinheit

Die Höhe des AMB für den Literbeitrag soll in § 21d Abs. 2 Z 18 AMA-Gesetz 1992 mit einem Betrag „je 100 l Wein“ normiert werden. Diese Formulierung wird auch in der aktuellen Norm verwen-

det und verursacht Unsicherheiten bei Beitragsschuldner, ob nun der AMB je Liter oder je 100 Liter zu berechnen ist.

Angeregt wird eine gesetzliche Klarstellung, dass als Bezugseinheit für die Selbstberechnung des Literbeitrags „ein Liter“ heranzuziehen ist, statt „je 100 Liter“.

- Berücksichtigung von Frostschäden

Die AMA erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass der aktuelle Entwurf zu § 21d Abs. 5 keine Detailregelungen zur Art und Weise der Reduktion der Beitragsschuld auf Grund von Frostschäden enthält.

Ohne weitere gesetzliche Regelung muss die AMA die gesetzlich geforderte Bedachtnahme im Rahmen von Einzelfallbeurteilungen auf der Grundlage von § 236 BAO umsetzen. Damit würde aber ein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht werden und wäre damit keine generelle Beitragsfreistellung bei Frostschäden verbunden.

Die AMA regt daher an, den 3. Satz in § 21d Abs. 5 ersatzweise wie folgt zu formulieren:

„Für Weingartenflächen welche durch Frostschäden bedingte Ernteaussfälle von mehr als 50 % im Weinwirtschaftsjahr 2012/13 aufweisen, ist kein Beitrag zu entrichten, wenn die betroffene Fläche (je Feldstück) und das Ausmaß durch Schadensprotokolle von autorisierten Stellen ausgewiesen werden.“

- Entstehung der Beitragsschuld

Im Entwurf (§ 21f Abs. 1 Z 6 lit. a) ist der 1. Februar als jener Termin genannt, zu dem die Beitragsschuld beim Basisbeitrag entstehen soll.

Im Entwurf (§ 21f Abs. 2) wird weiters der Termin für die Fälligkeit zur Entrichtung der Beitragsschuld bei Wein – im Vergleich zu den anderen Beitragsgegenständen – um einen Kalendermonat verschoben.

Die Ernte- und Erzeugungsmeldung ist nach § 29 Abs. 1 Weingesetz 2009 mit Stichtag 30. November jährlich bis zum 15. Dezember bei der örtlich zuständigen Gemeinde abzugeben.

Die Entstehung der Beitragsschuld sollte daher bereits mit dem nächsten Monatsersten normiert werden und die Fälligkeit – im Vergleich zu den Fälligkeitsterminen bei den anderen Beitragsgegenständen – hinausgeschoben werden, um die im März zu erwartenden Daten der BKI mit dem Entrichtungs(Fälligkeits)Datum in Übereinstimmung zu bringen.

Angeregt wird:

1. den „1. Februar“ durch den „1. Jänner“ und
2. den ergänzenden Satzteil in § 21f Abs. 2 durch die Formulierung „... *in den Fällen des § 21f Abs. 1 Z 6 spätestens zwei Kalendermonate nach diesem Zeitpunkt.*“

zu ersetzen, um einerseits die Kontinuität mit der bisherigen Rechtslage zu gewährleisten und andererseits die Einhebung der Mittel und deren Weiterleitung nicht unnötig zu verzögern.

Vorschläge zu anderen Beitragsgegenständen, die im Begutachtungsentwurf noch nicht berücksichtigt sind

- Ausnahmeregelungen bei Beitragsgegenständen

Das AMA-Gesetz 1992 lässt bei den Beitragsgegenständen nur wenige Ausnahmen hinsichtlich des Verwendungszwecks zu, bspw. bei Forstpflanzgut und Kartoffeln zur Stärke- und Alkoholerzeugung.

Da der entrichtete AMB verpflichtend für die in § 21a Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 genannten Zwecke zu verwenden ist, stellt der Verwendungszweck je Beitragsgegenstand ein wesentliches Merkmal für die Zahlungsmoral der Beitragsschuldner dar.

Angeregt wird daher, auch für folgende Verwendungszwecke Ausnahmetatbestände zu schaffen:

1. Gemüse und Obst, zur Farbstoffherstellung und
2. bei Junganlagen von Obst gem. nachfolgender Aufstellung

Junganlagen Obstart	ertraglose Jahre	beitragsfreie Jahre (das Pflanzjahr zählt als erstes Jahr!)	Beitragspflicht ab dem
Tafeläpfel	2	2	3. Jahr
Tafelbirnen	2	2	3. Jahr
Pfirsiche	2	2	3. Jahr
Marillen	4	4	5. Jahr
Kirschen	3	3	4. Jahr
Weichseln	3	3	4. Jahr
Zwetschken	3	3	4. Jahr
Holunder	1	1	2. Jahr
Strauchbeeren (Heidel-, Brom-, Johannis-, Him-, Stachelbeeren)	2	2	3. Jahr
Erdbeeren	1	1	2. Jahr

- Legehennen

Stichtagsregelung

Die derzeitige Stichtagsregelung gem. § 21f Abs. 1 Z 4 AMA-Gesetz 1992 ermöglicht in der Praxis Umgehungshandlungen durch Terminausstellungen.

Um die AMB-Aufbringungsquote für diesen Beitragsgenstand zu erhöhen, wird angeregt, die Stichtagsregelung pro Quartal durch eine Durchschnittsregelung pro Quartal zu ersetzen.

Stückzahl und Beitragsschuldner

Um die Beitragspflicht bei Legehennen umfassend beurteilen und die verwaltungsbehördliche Tätigkeit beschleunigen zu können, sollte der AMA zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Informationen über registrierungspflichtige Legehennenhalter aus dem amtlichen Legehennenregister übermittelt zu bekommen.

Es wird daher angeregt, eine quartalsweise Übermittlungsverpflichtung von Daten aus dem amtlichen Legehennenregister an die AMA per Gesetz zu normieren.

- Schlachtgeflügel

Nach § 21d Abs. 2 Z 7 AMA-Gesetz 1992 ist bei der Schlachtung von Schlachtgeflügel, das Lebendgewicht Grundlage für die Selbstberechnung.

Da in der Praxis der sechs österreichischen Geflügelschlachthöfe keine durchgehende Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt, wird angeregt, die Selbstberechnung auf das Schlachtgewicht hin zu ändern, da dieses von jedem Geflügelschlachthof festgestellt und entsprechend dokumentiert wird.

- Bezugseinheiten

In § 21d Abs. 2 AMA-Gesetz 1992 werden bei den Beitragsgegenständen Milch, Getreide, Schlachtgeflügel, Legehennen, Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse jeweils (Sammel-)Bezugseinheiten zur Berechnung der Beitragsschuld normiert, die in der Praxis regelmäßig Unsicherheiten bei Beitragsschuldnern verursachen.

Um diese Unsicherheiten auszuräumen, wird angeregt, gesetzlich klarzustellen, dass als Bezugseinheit für die Selbstberechnung jeweils eine kleinere Einheit heranzuziehen ist:

Beitragsgegenstand	Bisherige Bezugseinheit	Neue Bezugseinheit
Milch	je Tonne	je Kilogramm
Getreide		
Schlachtgeflügel	je 100 Kilogramm	je Kilogramm
Legehennen	je 100 Stück	je Stück
Gemüse, im Glashaus	je Hektar	je Ar
Gemüse, im Folienhaus		
Frischmarktgemüse, intensiv		
Frischmarktgemüse, extensiv		
Einlegegurken		
Sonstige Verarbeitungsgemüse		
Intensivobstbau		
Kartoffeln		
Gartenbauerzeugnisse	je 10 Flächeneinheiten	je Flächeneinheit
Flächenbeitrag Wein	je Hektar	je Ar
Literbeitrag Wein ¹	je 100 Liter	je Liter

- Gemüse

In § 21d Abs. 2 Z 9 und 10 AMA-Gesetz 1992 wird bei der Gemüseerzeugung unterschieden, ob das Gemüse im Glashaus oder im Folienhaus gezogen wird.

Diese Bestimmung verursacht in der Praxis Auslegungsprobleme, da regelmäßig auch andere Materialien (Kunststofffenster etc.) verwendet werden, die nicht im Tatbestand genannt sind.

¹ Ergänzende Aufzählung. Zum Literbeitrag vgl. Anm. auf der Seite 2.

Angeregt wird daher die Zusammenführung der beiden Begriffe „Glas- und Folienhaus“ im allgemeineren Begriff „Gewächshaus“, der bereits für die Zwecke des MFA-Flächen Verwendung findet und unter den Beitragsschuldnern bekannt ist.

Damit verbunden wäre eine Neufestsetzung eines (gemeinsamen) Höchstbetrages durchzuführen.

- Obst

Auf die aktuelle Diskussion zum Thema eines möglichen neuen Beitragsgegenstandes betreffend „Obst, im Gewächshaus gezogen“ wird hingewiesen.

Für weitere Gespräche stehen Ihnen die AMA und die AMA-Marketing gerne zur Verfügung.

Wie im Begleitschreiben zum Begutachtungsentwurf gewünscht, wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates (per pdf an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Dr. LEUTNER

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

